

Statuten

1. Firma und Zweck

Unter dem Namen "GASTROUNTERWALDEN" besteht ein Verband von Gastwirteorganisationen und Wirten der Kantone Nidwalden und Obwalden als Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen des Gastgewerbes sowie die Pflege der Kollegialität unter seinen Mitgliedern. Er vertritt die Mitglieder auf kantonaler Ebene in allen ihren Belangen.

GASTROUNTERWALDEN bildet eine Sektion des GASTROSUISSE.

2. Verbandsmitgliedschaft

Sämtliche Mitglieder von GASTROUNTERWALDEN sind gleichzeitig auch Mitglieder von GASTROSUISSE. Sie verpflichten sich, sowohl die Beschlüsse des GASTROUNTERWALDEN, als auch diejenigen von GASTROSUISSE gewissenhaft einzuhalten.

3. Arten der Mitgliedschaften

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern sowie Partnermitgliedern. Inhaber eines Patentes oder einer Bewilligung im Sinne der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung können Mitglied des Verbandes werden.

Zur Mitgliedschaft werden auch juristische sowie natürliche Personen, die ihren Betrieb durch einen Patentinhaber führen lassen, zugelassen. Sie können sich im Verband durch den Patentinhaber vertreten lassen.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, welche einen Betrieb führen, der massgeblich im Gastgewerbe tätig ist.

Passivmitglieder

Passivmitgliedern sind Mitglieder, die ihre Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer aufgegeben haben.

Partnermitglieder

Partnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen mit besonderer Beziehung zur Branche.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber GASTROUNTERWALDEN entbunden. Sie bleiben aber GASTROSUISSE gegenüber gleichwohl beitragspflichtig.

4. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet (Ausnahme siehe bei den Ehrenmitgliedern). Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Mit der Verbindlichkeit an GASTROUNTERWALDEN ist gleichzeitig auch der Beitrag an GASTROSUISSE zu bezahlen, in welchem das Abonnement für die Zeitung „Gastrojournal“ inbegriffen ist.

5. Aufnahme und Beendigung in den Verband

Die Aufnahme in GASTROUNTERWALDEN erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Auflösung des GASTROUNTERWALDEN.

Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung mit sechsmonatiger Frist zulässig.

Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Verbandes und des Wirstandes überhaupt handeln, können durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandsmitglieder mittels absolutem Mehr ausgeschlossen werden. Aus dem gleichen Grund kann auch eine Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

Gegen einen Entscheid des Vorstandes bei der Aufnahme, bei Ausschluss oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung des erwähnten Entscheides.

6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Spezialkommissionen
- d) Rechnungsrevisoren

Die Entschädigung der Organe ist in einem separaten Spesenreglement geregelt.

7. Generalversammlung mit Anträgen und Stimmrecht

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie findet ordentlicherweise jährlich im ersten Kalenderdrittel statt.

Eine Generalversammlung kann ausserordentlich einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

7.1 Einberufung / Anträge

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Versammlung nur diskutiert werden, eine Beschlussfassung kann auf die nächste Sitzung beantragt werden.

Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Voranschlag
4. Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr
5. Wahlen auf vier Jahre:
 - a. der Mitglieder des Vorstandes, wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist
 - b. des Präsidenten
 - c. der Rechnungsrevisoren, wobei alle zwei Jahre ein Revisor zu wählen ist
6. Ehrungen
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
8. Teil- oder Totalrevision der Statuten
9. Mutationen
10. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes
11. Beschlussfassung über andere ihr durch die Statuten oder die Generalversammlung selbst zugewiesene Geschäfte

7.2 Stimmrecht

Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt, sofern durch die Statuten nichts anderes bestimmt ist, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Vorstandszusammensetzung: Aufgaben, Sitzungen, Konstituierung und Unterschrift

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 2-4 Mitglieder

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat die Generalversammlung einzuberufen und die Traktandenliste

vorzubereiten. Er vertritt den Verband nach aussen. In die Kompetenz des Vorstandes fallen Ausgaben bis zu Fr. 5000.-- pro Fall.

Im Vorstand sollen möglichst viele Interessen der verschiedenen Branchensegmente (bediente Gastronomie, Beherbergung, Systemgastronomie, Freizeitgastronomie, Bars und Clubs und Gemeinschaftsgastronomie) sowie der Regionen (Kantone, See und Berge) berücksichtigt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für GASTROUNTERWADEN führt der Präsident/In mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

9. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestimmen.

10. Rechnungsrevisoren

Die gesamte Rechnungsführung ist von den Rechnungsrevisoren alljährlich zu überprüfen. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

11. Kommissionen (Berufsbildung, Politik, resp. Gesetzesregelung, Finanzen kantonal)

Der Vorstand ist ermächtigt, Spezialkommissionen zur Behandlung und Betreuung spezieller Sachgebiete zu ernennen. Der Vorstand kann für jede dieser Kommissionen eine entsprechende Wegleitung ausarbeiten.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Stans.

13. Statutenänderung mit Fusion und Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur stattfinden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder von GASTROUNTERWALDEN dies verlangen. Das in diesem Zeitpunkt vorhandene Verbandsvermögen geht an GASTROSUISSE und bleibt dort in Verwahrung bis zu einer Neugründung eines GASTRONID- oder OBWALDEN. In diesem Fall würde das Vermögen zu gleichen Teilen auf die Kantone Nidwalden und Obwalden aufgeteilt.

14. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten per 14. April 2025 in Kraft.

Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand GASTROSUISSE.

Sie ersetzen sämtliche vorgegangenen Statuten GASTRONIDWALDEN und GASTROOBWALDEN.

Präsidenten beider Kantone:



Gastro Nidwalden
Präsidentin
Nathalie Hoffmann



Gastro Obwalden
Präsident
Bruno della Torre